



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 w)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/37. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 67/34 vom 3. Dezember 2012 und 68/39 vom 5. Dezember 2013,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen¹,

mit Befriedigung feststellend, dass in den multilateralen Abrüstungsforen das Bewusstsein für die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen wächst,

ingedenk der Gespräche auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen und am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ, und die Ankündigung Österreichs begrüßend, es werde für den 8. und 9. Dezember 2014 eine dritte Tagung über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen einberufen,

unter Hervorhebung des auf der Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, das detailliert belegt, welche katastrophalen und weit über nationale Grenzen hinausreichende Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit

¹ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.



diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

unter Hinweis auf die Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 sowie auf Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 über Folgemaßnahmen zur Tagung der Versammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung und die darin enthaltenen Beschlüsse,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 20 Jahre nach der unbefristeten Verlängerung des Vertrags und 70 Jahre nach dem Einsatz von Kernwaffen gegen Hiroshima und Nagasaki (Japan) stattfinden und eine historische Chance bieten wird, die nukleare Abrüstung voranzubringen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung², der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 68/46 vom 5. Dezember 2013 bereits unternommenen Schritte zur Förderung der multilateralen Verhandlungen über die nukleare Abrüstung enthält,

hervorhebend, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

erneut erklärend, dass die Transparenz, die Verifizierbarkeit und die Unumkehrbarkeit die wichtigsten anwendbaren Grundsätze für die einander verstärkenden Prozesse der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden³, die Grundlage, auf der der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁴ und 2010⁵, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

darin erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten

² A/69/154 und Add.1.

³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁴ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁵ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Kongo und Niue,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, begrüßend, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei stattfand, sowie begrüßend, dass Indonesien die Koordinierung der 2015 abzuhaltenden dritten Konferenz übernommen hat,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014 das Protokoll zu dem Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Staaten, auch weiterhin echte Fortschritte bei der Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen zu erzielen, indem sie unter anderem alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurücknehmen oder ändern, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung solcher Zonen stehen,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, und in diesem Zusammenhang aner kennend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

zutiefst enttäuscht darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der auf ihrer Tagung 2014 unternommenen intensiven Anstrengungen weiter ausgeblieben sind,

unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig aner kennend, wie nützlich auch unilaterale, bilaterale und regionale Initiativen sind und wie wichtig die Einhaltung der Vorgaben solcher Initiativen ist,

unter Hinweis auf die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 28. April bis 9. Mai 2014 in New York abgehalten wurde,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die die Kernwaffenstaaten dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vor-

⁷ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

gelegt haben⁸, gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Aktionsplans für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010¹,

betonend, wie wichtig eine erfolgreiche Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beitragen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Aktionen überwachen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

3. *fordert* die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, bei ihren Beschlüssen und Folgemaßnahmen den humanitären Geboten, die die Notwendigkeit der nuklearen Abrüstung noch stärker zutage treten lassen, und der angesichts dieser Gebote gegebenen Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

4. *verweist auf* die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁹, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art ab-

⁸ Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Von der Volksrepublik China vorgelegter Bericht (NPT/CONF.2015/PC.III/13), von Frankreich vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/14), vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/15), von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/16), Erklärung über die von der Russischen Föderation getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Aktionen 5, 20 und 21 im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/17).

⁹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

zubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde³, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, und bringt, in Kenntnis der bisher unternommenen Bemühungen, ihre ernste Besorgnis über die mangelnde Umsetzung dieser Schritte zum Ausdruck;

9. *betont* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁰ einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen, und fordert die Abrüstungskonferenz abermals nachdrücklich auf, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen, insbesondere durch multilaterale Verhandlungen;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vorgelegten Berichte⁸ durch konkrete und detaillierte Angaben dazu zu ergänzen, wie sie die Maßnahmen in Aktion 5 des im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen Aktionsplans für nukleare Abrüstung durchführen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre qualitativen wie quantitativen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, unter anderem mittels eines detaillierten standardisierten Berichtsformats, und so nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten das Vertrauen zu stärken und zu einer nachhaltigen nuklearen Abrüstung beizutragen;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 unverzüglich umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Vertrags zu diesem Zweck *nachdrücklich auf*, während der Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 Möglichkeiten zur Ausarbeitung der in Artikel VI des Vertrags vorgesehenen und vorgeschriebenen wirksamen Maßnahmen zu erkunden;

16. *fordert* die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 *auf*, einen zusätzlichen Maßnahmenkatalog zu vereinbaren, um aufbauend auf den Zusagen und Aktionen, die auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 abgegeben beziehungsweise vereinbart wurden, die Ziele und den Zweck des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voranzubringen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014